
Steuervereinfachung Steuergerechtigkeit

Ansichten aus der Praxis

Dipl.-Kfm. Steuerberater Carsten Mörlins
Dr. Moser Steuerberatungsgesellschaft, Göttingen



Gliederung

- 1. Zeitwandel (oder der vergebliche Versuch des Gesetzgebers zur Vereinfachung des Steuerrechtes)**
- 2. Praktisches Beispiel (Privatanteilbesteuerung PKW)**
- 3. Konsequenzen des komplizierten Steuerrechtes**
- 4. Maßnahmen zur Steuervereinfachung = Steuergerechtigkeit!?**
- 5. Ausblick**



1. Zeitwandel

Steuervereinfachung seit 1949

Höhepunkt des Steuerchaos: 1999 mit dem Superbundesminister



2. Zeitwandel

- **Mindestbesteuerung:
ehemals § 2 Abs.3 Satz 6 EStG**

.... Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt werden, sind nicht nach den Sätzen 2 bis 5 ausgeglichene negative Einkünfte des einen Ehegatten dem anderen Ehegatten zuzurechnen, soweit sie bei diesem nach den Sätzen 2 bis 5 ausgeglichen werden können; können negative Einkünfte des einen Ehegatten bei dem anderen Ehegatten zu weniger als 51.500 Euro ausgeglichen werden, sind die positiven Einkünfte des einen Ehegatten über die Sätze 2 bis 5 hinaus um den Unterschiedsbetrag bis zu einem Höchstbetrag von 51 500 Euro durch die noch nicht ausgeglichenen negativen Einkünfte dieses Ehegatten zu mindern, soweit der Betrag der Minderungen bei beiden Ehegatten nach den Sätzen 3 bis 6 den Betrag von 103 000 Euro zuzüglich der Hälfte des den Betrag von 103 000 Euro übersteigenden Teils der zusammengefassten Summe der positiven Einkünfte beider Ehegatten nicht übersteigt.

1. Zeitwandel

Steuervereinfachung seit 1949

**Höhepunkt des Steuerchaos: 1999 mit
dem Superbundesminister**

Bierdeckelbesteuerung



2. Praktisches Beispiel aus dem Steuerrecht

- **Privatanteilbesteuerung PKW
(ohne umsatzsteuerliche Beurteilung)**

Annahme:

**Kauf eines gebrauchten PKW für den
gewerblichen Einzelbetrieb**



2. Praktisches Beispiel aus dem Steuerrecht

- **1. Prüfung**

Nutzung über 10% betrieblich

Nein:

**Privatvermögen: Einlage der betrieblichen
gefahrenen Kilometer (Aufzeichnungen)
mit 0,30 €/km**

Ja: weiter



2. Praktisches Beispiel aus dem Steuerrecht

- **2. Prüfung**

Nutzung über 50% betrieblich

Nein: Wahlrecht Privatvermögen oder Betriebsvermögen

Bei Privatvermögen: Einlage der betrieblichen gefahrenen Kilometer (Aufzeichnungen) mit 0,30 €/km

Bei Betriebsvermögen: Schätzung des privaten Anteils, Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum von mindestens 3 Monaten. Der ermittelte private Anteil wird mit den betrieblichen PKW-Kosten multipliziert.

Ja: weiter



2. Praktisches Beispiel aus dem Steuerrecht

- **3. Prüfung**

**Nutzung über 50% betrieblich
(Nachweis erforderlich)**

**Zwingender Ansatz der 1%Regelung
(1% des Neupreises pro Monat
entspricht dem Privatanteil)**

**Ausnahme: Fahrtenbuch
(Anerkennung?)**



Kaufpreis	20.000 €		Laufleistung km	20.000
Neupreis	50.000 €		Betrieblich	
AfA (5 J. ND)	4.000 €		Variante a.) km	19.000
Lfd. Kosten p.a.	3.000 €			
Variante a.)				
Betrieblich	95%			
Privat	5%			
Zwingend 1% Regelung	1% v. Neupreis X 12 Monate		Privatanteil 6.000,- €	
Betriebsaufwand			1.000,- €	

Kaufpreis	20.000 €		Laufleistung km	20.000
Neupreis	50.000 €			
AfA (5 J. ND)	4.000 €			
Lfd. Kosten p.a.	3.000 €		Betrieblich	
			Variante b.) km	8.000
Variante b.)				
Betrieblich	40%			
Privat	60%			
Entscheidung			Entscheidung	
Privatvermögen			Betriebsvermögen	
8.000 km X 0,30 €			7.000 € X 40 %	
2.400 €			2.800 €	

Ergebnis				
	Variante a.)		Variante b.)	
	95 % betrieblich		40% betrieblich	
			Privatvermögen	Betriebsvermögen
Betriebsaufwand	1.000,- €		2.400,- €	2.800,- €

Aussagen zur PKW Privatbesteuerung

- **Ein hoher betrieblicher Anteil sichert nicht unbedingt hohe betriebliche Aufwendungen**
- **Je höher die Differenz zwischen Neupreis und Kaufpreis ist, desto ungünstiger ist die 1% Regelung**
- **Ein betrieblicher Anteil unter 50% kann steuerlich günstiger als ein Anteil über 50%**
- **Fahrtenbuch ist zwar gerecht, wird jedoch i.d.R. nicht anerkannt und ist sehr zeitaufwendig**



3. Konsequenzen des komplizierten Steuerrechtes

Für den Steuerpflichtigen

- **Die langen und unverständlichen Normen erschließen sich nicht für den Laien, dadurch fehlt die Akzeptanz (Ist die Einkommensteuer eine Dummensteuer?)**
- **Steuermoral ist auf den Tiefstand, dadurch Ausweichreaktionen Standortverlagerung/Steuerhinterziehung Kriminalisierung der Gesellschaft**
- **Demotivierung zur Erbringung wirtschaftlicher Leistungen**
- **Abschreckung für ausländische Investoren**

3. Konsequenzen des komplizierten Steuerrechtes

Für die Verwaltung

- **Steuergesetze werden häufig nicht umfassend geplant, sondern werden in ein schon bestehendes kompliziertes System gepresst, so dass handwerkliche Fehler vorprogrammiert sind (und dann kommen die Reparaturgesetze)**
- **Oftmals ist die Verwaltung auf dem steuerlichen Kenntnisstand von vor zwei Jahren**
- **Einheitlichkeit der Gesetzesanwendung fehlt**
- **Erläuterungen zur Anwendung von neuen Steuergesetzen erfolgen häufig erst sehr spät (BMF-Schreiben)**
- **Hohe Streitanzahl (Verfahren beim BFH derzeit 2.400)**



3. Konsequenzen des komplizierten Steuerrechtes

Für die Volkswirtschaft

- **hohe administrative Kosten der Steuererhebung, (bei Verwaltung und Steuerpflichtigen) = Effizienzverluste**
- **Ausnahmetatbestände können Investitionen in unproduktive Verwendungen lenken**
- **Unternehmerische Entscheidungen werden oftmals bei komplizierten Sachverhalten wegen Unsicherheit verschoben, Verbindliche Auskünfte sind seit 2008 kostenpflichtig**
- **Steuerberater oder Steuerrater**



4. Maßnahmen zur Steuervereinfachung

- **Steuervereinfachung ist die Bedingung für die Steuergerechtigkeit, Normen auf Verständlichkeit prüfen (klar und eindeutig)**
- **Keine ständig neuen Steuergesetze**
- **Keine Durchbrechung der Gesetzssystematik (z.B. PKW) und Nutzung von unbestimmten Rechtsbegriffen**
- **Keine rückwirkenden Gesetzesänderungen (z.B. Spekulation)**
- **Steuerliche Vorschriften, die sich nicht bewährt haben, müssen abgeschafft werden (z.B. Bauabzugsbesteuerung, Fahrtenbuch, Nichtabzug von Steuerberatungskosten)**
- **Abschaffung der kalten Progression**
- **Senkung der Steuersätze und zum Teil Abschaffung von Ausnahmetatbeständen**
- **Berufsstand der Steuerberater sollte in das laufende Gesetzgebungsverfahren stärker eingebunden werden (Prüfung auf Umsetzbarkeit, Praktikabilität und Administrierbarkeit)**



4. Maßnahmen

- **Nicht nur Gesetzesreparaturen, sondern der „große Reformwurf“ sollte durchgeführt werden; alte Zöpfe müssen abgeschnitten werden**
- **Die notwendigen Reformprozesse müssen sowohl auf der politischen Ebene als auch von allen gesellschaftsrechtlichen Gruppen lautstark gefordert werden**



5. Ausblick

Neueste Gesetzesänderungen

- **BiIMOG**
- **MoMiG**
- **Jahressteuergesetz 2009**
- **Steuerbürokratieabbaugesetz**
- **FMSTG**
- **Konjunkturpaket I**
- **Konjunkturpaket II**
- **ErbStG/SchenkStG**



Bundestagswahl 2009

Kommt der Kirchhoff-Gedanke noch einmal (flat-tax)?

Derzeitige Finanzlage ermöglicht wohl kaum einen Spielraum für Steuersenkungen



Auch Steuerberater wünschen sich ein einfaches Steuerrecht





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

